

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Dezember 2021

Nr. 44

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 21. Dezember 2021	2
Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	3
Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB): Festsetzungen nach § 14 Abs. 1	4
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2022	5

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 21. Dezember 2021**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2020 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 030/21)
Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2020 wird bestätigt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 650.123,39 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 (Beschluss-Nr. VV 031/21)
Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erteilt.
3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2022 (Beschluss-Nr. VV 032/21)
Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2022 wird bestätigt.
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 (Beschluss-Nr. VV 033/21)
Der Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:
 - Vorbericht
 - Erfolgsplan
 - Finanzplan
 - Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
 - Stellenplan
 - Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
 - Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 - Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 21. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 650.123,39 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis 14.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB): Festsetzungen nach § 14 Abs. 1

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung durch Beschluss vom 21. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.918.000 €
die Aufwendungen	15.686.400 €
der Jahresgewinn	231.600 €

1.2 im Finanzplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	53.300 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.438.000 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	533.500 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 14.02.2022 bis 25.02.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2021

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen
Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für
das Jahr 2022**

§ 1

Entgeltgegenstand

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spree-wald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 14. Dezember 2020 (Beschluss-Nr. VV 019/20) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2021 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 21. Dezember 2021

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
		Euro/t
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	191,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	200,16
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	191,70
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	191,70
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	191,70
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	191,70
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	191,70
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	191,70
02 07 99	Abfälle a. n. g.	191,70
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	77,70
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a. n. g.	191,70
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	77,70
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	191,70

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	191,70
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	191,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	191,70
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	191,70
03 03 99	Abfälle a. n. g.	191,70
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	200,16
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	191,70
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	191,70
04 02 99	Abfälle a. n. g.	191,70
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	191,70
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	191,70
07 02 13	Kunststoffabfälle	200,16
07 02 99	Abfälle a. n. g.	191,70
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	200,16
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	200,16
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	191,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	191,70

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	200,16
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	191,70
12 01 99	Abfälle a. n. g.	191,70
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	191,70
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	191,70
15 01 03	Verpackungen aus Holz	191,70
15 01 04	Verpackungen aus Metall	191,70
15 01 05	Verbundverpackungen	191,70
15 01 06	Gemischte Verpackungen	191,70
15 01 07	Verpackungen aus Glas	191,70
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	191,70
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	191,70
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	77,70
17 02 02	Glas	191,70
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	200,16
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	191,70
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	131,09
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	191,70
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	191,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	191,70
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	191,70
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	191,70
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	191,70
19 05 99	Abfälle a. n. g.	191,70
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	191,70
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	191,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	163,10
19 08 02	Sandfangrückstände	163,10
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	191,70
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	191,70
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	191,70

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	191,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	191,70
19 12 01	Papier und Pappe	191,70
19 12 02	Eisenmetalle	191,70
19 12 03	Nichteisenmetalle	191,70
19 12 04	Kunststoff und Gummi	200,16
19 12 05	Glas	191,70
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	77,70
19 12 08	Textilien	191,70
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	191,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	200,16
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	191,70
20 01 02	Glas	191,70
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	191,70
20 01 10	Bekleidung	191,70
20 01 11	Textilien	191,70
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	200,16
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	191,70
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	191,70
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	200,16
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	77,70

Schlüssel¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
20 01 39	Kunststoffe	200,16
20 01 40	Metalle	191,70
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	191,70
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	191,70
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	82,47
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	131,09
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	191,70
20 03 02	Marktabfälle	191,70
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	191,70
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	191,70
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	131,26
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	178,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	191,70

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.